

**DRINGEND**

**Bundesministerium  
für Landesverteidigung und Sport  
Abteilung Fremdlegislative und  
internationales Recht**

Sachbearbeiter:  
OR Mag. Christoph MOSER  
1090 Wien, Roßauer Lände 1  
Tel: 050201-1021610  
FAX: 050201-1017206  
e-mail: [fleg@bmlvs.gv.at](mailto:fleg@bmlvs.gv.at)

GZ S91033/16-FLeg/2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 2010);

Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrats  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1014 Wien

In der Beilage wird die dem Bundesministerium für Inneres übermittelte Ressortstellungnahme zu dem mit do. elektronischer Note vom 23. April 2010 übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 2010)**, zur Kenntnis gebracht.

02.06.2010

Für den Bundesminister:  
i.V. MOSER

Elektronisch gefertigt

**Beilage:**

Stellungnahme des BMLVS zur ZDG-Novelle 2010

**DRINGEND**

**Bundesministerium  
für Landesverteidigung und Sport  
Abteilung Fremdlegislative und inter-  
nationales Recht**

Sachbearbeiter:  
OR Mag. Christoph MOSER  
1090 Wien, Roßauer Lände 1  
Tel: 050201-1021610  
FAX: 050201-1017206  
e-mail: [fleg@bmlvs.gv.at](mailto:fleg@bmlvs.gv.at)

GZ S91033/16-FLeg/2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 2010);  
Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Inneres  
[bmi-iii-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-iii-1@bmi.gv.at)  
z.Hd. Abteilung III.1  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Zu dem mit do. elektronischer Note vom 23. April 2010, GZ BMI-LR1345/0002-III/1/2010, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 2010)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

**I. Zu den im Ministerialentwurf selbst vorgesehenen Änderungen:**

**1. Zu den Ziffern 8 und 9 (Änderung des § 7 Abs. 3 und 4 ZDG):**

Gemäß § 20 WG 2001 hat - im Gegensatz zu § 7 ZDG - nur der Zeitpunkt, an dem der Präsenzdienst erstmalig anzutreten ist, vor Vollendung des 35. Lebensjahres zu liegen. Auf diese Weise wird es Wehrpflichtigen erschwert, sich der Einberufung zu entziehen, weil Wehrpflichtige nach Aufhebung eines für einen Zeitpunkt vor Vollen-

dung des 35. Lebensjahres erlassenen Einberufungsbefehls auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres nochmals einberufen werden können. Eine ähnliche Normierung im ZDG fehlt.

Um Vornahme von do. Überlegungen zur **Harmonisierung der Rechtslage im Zivildienstbereich mit dem wehrgesetzlichen Regime** wird ersucht.

## **2. Zur Ziffer 18 (Änderung des § 13 Abs. 1 Z 2 ZDG):**

Die do. gewählte Formulierung („*Dies gilt weiters auch für Interessen aus einer eingetragenen Partnerschaft*“) erscheint unterdeterminiert. Erstens fehlt ein Hinweis auf das Tatbestandsmerkmal der „**besonderen Rücksichtswürdigkeit**“ dieser Interessen und zweitens ist aus der vorliegenden Formulierung nicht klar erkennbar, um **welche Interessen es sich konkret handeln soll**. Offenbar sind die „einer Familie adäquat zu haltenden Interessen (zB. Fürsorgepflichten)“ aus einer solchen eingetragenen Partnerschaft gemeint.

Aus ho. Sicht wird daher angeregt, den in Rede stehenden Satz etwa durch folgende Ergänzung der Z 2 zu ersetzen: „**oder familiären Interessen vergleichbare Interessen aus einer eingetragenen Partnerschaft**.“

Anm.: es ist ho. beabsichtigt, eine vergleichbare Ergänzung im Rahmen der **nächsten Wehrrechtsnovelle** auch in § 26 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) aufzunehmen.

## **3. Zu den Ziffern 19 und 20 (Änderung des § 13 Abs. 4 und 5 ZDG):**

Mit dem Wegfall von Nachweis- und Mitteilungspflichten bei Befreiungen aus sonstigen öffentlichen Interessen könnte ein Wegfall des Befreiungsgrundes, wie zB. das Enden des befreiungsrelevanten Dienstverhältnisses, der zuständigen Behörde oftmals nicht mehr oder verspätet zur Kenntnis gelangen. Die Gefahr einer Entziehung von der Zivildienstpflicht wird in solchen Fällen nicht als gering beurteilt.

Es wird somit vorgeschlagen, im Interesse einer Harmonisierung der Rechtslage hinsichtlich vergleichbarer Sachverhalte im Zivildienstgesetz 1986 Mitteilungs- und Nachweispflichten im Falle einer Befreiung analog zu § 26 Abs. 1 und 2 WG 2001 vorzusehen (Anm.: dasselbe sollte auch für die inhaltlich ebenfalls vergleichbaren - von der aktuellen Novellierung jedoch nicht umfassten - Regelungen über den **Aufschub iSd § 14 ZDG** gelten).

#### **4. Zu den Ziffern 19 und 53 (Änderung der §§ 13 Abs. 4 und 66 ZDG):**

Das Strafausmaß bei Verletzung der Mitteilungspflicht beträgt für Zivildienstpflichtige bis zu € 360,--. Im WG 2001 ist die Höchststrafe für eine derartige Verwaltungsübertretung hingegen mit € 700,-- festgesetzt.

Nach ho. Dafürhalten erscheint im ZDG eine entsprechende Anhebung des Strafrahmens geboten, weil davon auszugehen ist, dass der Unrechtsgehalt der Verletzung der Meldepflicht sowohl bei Wehr- als auch bei Zivildienstpflichtigen derselbe ist (Anm.: in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei Strafbestimmungen gegen die Zivildienstpflicht - anders als bei vergleichbaren Straftaten nach dem Militärstrafgesetz - lediglich Verwaltungsstrafen und nicht auch durch Gericht zu bestrafende Tatbestände normiert sind. Die im Wehrrecht vorgesehenen Strafrahmen werden unter Berücksichtigung des richterlichen Zumessungsspielraumes und der Bedeutung der zu schützenden Werte ho. jedoch weiterhin als unbedingt notwendig erkannt).

#### **5. Zu den Ziffern 23 und 41 (Änderung der §§ 19a Abs. 2 und 39 Abs. 4 ZDG):**

Zu den Ziffern 23 und 41 der Novelle ist anzumerken, dass im ho. Ressortbereich gemäß § 30 WG 2001 eine Entlassung aus dem Wehrdienst nach 24 Tagen Verhinderung erfolgt, während aus dem Titel des ZDG eine **Entlassung aus dem Zivildienst hinkünftig bereits nach 18 Tagen** erfolgen soll.

Eine Regelung für Verletzungen oder Erkrankungen, die aus Dienstverletzungen (inklusive der Wegunfälle) herrühren, existiert im geltenden ZDG ebenfalls nicht. Im Grundwehrdienst ist eine Entlassung bei Dienstverletzung und einer Heilungsdauer von mehr als 24 Tage nur mit Zustimmung des Grundwehrdieners zulässig. Auch bei Erkrankungen bzw. Verletzungen, die im privaten Bereich passieren und eine voraussichtliche Heilungsdauer von mehr als 24 Tagen haben, erfolgt die Entlassung aus dem Präsenzdienst.

Um Vornahme von do. Überlegungen zur **Harmonisierung der Rechtslage im Zivildienstbereich mit dem wehrgesetzlichen Regime** wird gegenständlich ersucht.

## **II. Über die ZDG-Novelle 2010 hinausgehende Ressortwünsche zur Änderung des ZDG in terminologischer Hinsicht:**

### **Formale Berichtigungen in den §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 1, 6 Abs. 5 und 7 Abs. 2 ZDG:**

Im § 1 Abs. 2 ZDG wird der **Ausbildungsdienst iSd § 37 WG 2001** nicht berücksichtigt. Die vorgenannte Bestimmung wäre daher folgendermaßen zu ergänzen:

*„In § 1 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort ‚Präsenzdienst‘ und im 3. Satz nach dem Wort ‚Grundwehrdienst‘ die Wortfolge ‚,bzw. Ausbildungsdienst‘ eingefügt.“*

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2009, BGBI I Nr. 85, wurde die Bestimmung des § 17 Abs. 6 WG 2001 ersatzlos gestrichen. Aus diesem Grund sollte § 5 Abs. 1 ZDG, der gegenwärtig noch immer auf die zwischenzeitlich bereits entfallene Wehrrechtsbestimmung verweist, folgendermaßen an die geltende Rechtslage anzupassen:

*„In § 5 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge ‚Die Bescheinigung über den Beschuß der Tauglichkeit (§ 17 Abs. 6 WG 2001) hat schriftliche Hinweise darüber zu enthalten,‘ durch die Wortfolge ‚Im Zuge der Verkündung des Stellungsbeschlusses über die Feststellung der Eignung ist der Wehrpflichtige nachweislich darüber zu informieren‘ ersetzt.“*

Da die Unterscheidung zwischen einem „**ordentlichen**“ und einem „**außerordentlichen**“ **Präsenzdienst** im Wehrgesetz 2001 schon seit Jahren nicht mehr besteht, hätte § 6 Abs. 5 ZDG wie folgt geändert zu werden:

*„In § 6 Abs. 5 erster Satz wird der Ausdruck „ordentlichen Präsenzdienst“ durch das Wort ‚Grundwehrdienst‘ ersetzt. Im zweiten Satz von § 6 Abs. 5 wird der Ausdruck „ordentlicher Präsenzdienst“ durch das Wort ‚Grundwehrdienst‘ ersetzt.“*

Auf Grund der mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2008, BGBI I, Nr. 17, erfolgten Verkürzung des Grundwehrdienstes, Abschaffung der Truppenübungen und des Ersatzes der Kaderübungen durch **Milizübungen** sollte nunmehr auch § 7 Abs. 2 ZDG entsprechend an die geltende Rechtslage angepasst werden. Die dafür erforderliche Normierung könnte wie folgt lauten:

*„In § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort ‚Präsenzdienst‘ die Wortfolge ‚oder Ausbildungsdienst‘ eingefügt und anstelle der Wortfolge ‚Truppen- oder Kaderübungen‘ das Wort ‚Milizübungen‘ gesetzt.“*

Zur näheren Darstellung aller obigen materiell-rechtlichen Ressortanliegen erscheinen bilaterale Fachgespräche auf Beamtenebene zweckdienlich, weshalb abschließend um deren Aufnahme ersucht wird.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

02.06.2010

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER

Elektronisch gefertigt